

Basis Strompreisblatt (Grund- und Ersatzversorgung)

(Verbrauchspreise für Haushalte sowie für Wärmepumpen und Nachtspeicherheizungen) gültig ab 01.01.2018

Gemäß §§ 36 und 38 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG):

Die Grundversorgung wird für den Eigenverbrauch im Haushalt sowie bis zu einem Jahresverbrauch von 10.000 kWh für Kunden mit beruflichen, landwirtschaftlichen oder gewerblichen Bedarf angeboten. Die Ersatzversorgung steht allen Kunden, auch Nicht-Haushaltskunden mit einem Bedarf von mehr als 10.000 kWh/Jahr, für längstens drei Monate offen.

	Netto	Brutto
Ihr Preis... Arbeitspreis in ct/kWh	24,79 ct/kWh	29,50 ct/kWh
Grundpreis in €/Jahr	85,00 €	101,15 €

„Für Allgemeinstromanlagen (Treppenhausbeleuchtung o. ä.) gilt ein fester Jahresgrundpreis in Höhe von 35,00 € netto (41,65 € brutto). Die Jahresverbrauchsmenge ist unerheblich. Dieser Grundpreis ist allerdings abhängig von der Bedarfsart Allgemeinstrom.“

Schwachlastregelung

Sie können bei Einhaltung der tariflichen Voraussetzungen unter den zuvor genannten Tarifen auch den Tarif mit Schwachlastregelung wählen. Die Zeiten der Schwachlastregelung können gerne bei der BEW angefragt werden. Die Wirtschaftlichkeit der Schwachlastregelung ist abhängig vom Niedertarif-Anteil (NT-Verbrauchsmenge), dem jährlichen Stromverbrauch und der Tarifwahl.

	Netto	Brutto
Ihr Preis...	Hochtarif in ct/kWh	25,12 ct/kWh
	Niedertarif in ct/kWh	20,32 ct/kWh
Grundpreis €/ Jahr	85,00 €	101,15 €

Preisbestandteile

Bitte beachten Sie auch die Informationen zu den Preisbestandteilen auf der Rückseite.

Unterbrechungen / Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung

Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung ist die BEW, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, von der Leistungspflicht befreit. Die BEW weist ausdrücklich darauf hin, dass etwaige Ansprüche wegen derartiger Versorgungsstörungen nur gegen den Netzbetreiber geltend gemacht werden können.

Verbraucherhinweise

Hinweise für Verbraucher im Sinne des § 13 BGB: Beschwerden im Zusammenhang mit Ihrer Energielieferung sind an unseren Verbraucherservice per Post (BEW GmbH, Verbraucherservice, Postfach 1140, 51675 Wipperfürth) oder per E-Mail (verbraucher@bergische-energie.de) zu richten. Wird der Verbraucherbeschwerde nicht abgeholfen, besteht die Möglichkeit, ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. zu beantragen. Die BEW ist zur Teilnahme an dem Schlichtungsverfahren verpflichtet. Die Schlichtungsstelle ist wie folgt erreichbar: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstr. 133, 10117 Berlin. Telefon 030-2757240-0. Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de.

Beanstandungen und Beschwerden sind für Verbraucher im Sinne des § 13 BGB auch möglich bei: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation Post und Eisenbahnen: Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn; Erreichbarkeit: Mo-Fr von 09:00 –15:00 Uhr - telefonisch unter 030-22480-500 oder 01805-101000 (Bundesweites Infotelefon; Festnetzpreis 14 ct/min; Mobilfunkpreise max. 42 ct/min). Telefax: 030-22480-323; E-Mail: verbraucher@bnetza.de

Online-Streitbeilegung:

Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung bereit, die Sie unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr> finden. Verbraucher haben die Möglichkeit, diese Plattform für die Beilegung ihrer Streitigkeiten aus Online-Kaufverträgen zu nutzen.

Allgemeiner Preis der Grund- und Ersatzversorgung

In den Netto-Endpreis fließen ein:

	pro Jahr	pro kWh	
Preise gemäß Preisblatt (s. Vorderseite)	85,00 €	24,790 Cent	Erläuterungen/Energielexikon
Stromsteuer		2,050 Cent	Die Stromsteuer ist eine gesetzlich geregelte Verbrauchersteuer, die auf Grund des Gesetzes zur ökologischen Steuerreform erhoben wird. Besteuert wird der Stromverbrauch.
Konzessionsabgabe		1,450 Cent	Entgelte an die Kommune für die Mitbenutzung von öffentlichen Verkehrswegen durch Versorgungsleitungen. Die KA-Abgabe seitens des Netzbetreibers wird weiterverrechnet.
EEG-Umlage		6,792 Cent	Mit der Erneuerbare-Energien-Umlage wird die Erzeugung von Strom in Anlagen erneuerbarer Energieträger gefördert. Diese Kosten werden gemäß EEG auf alle Verbraucher umgelegt.
KWKG-Aufschlag		0,345 Cent	Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen erzeugen gleichzeitig Strom und Wärme. Betreiber dieser Anlagen erhalten einen gesetzlichen Zuschuss. Diese Kosten werden nach KWKG umgelegt.
§19 Abs. 2 StromNEV-Umlage		0,370 Cent	Gemäß §19-Strom-Netzentgeltverordnung werden energieintensive Unternehmen von der Zahlung der Netzentgelte befreit. Die daraus entstehenden Kosten werden umgelegt.
§17f Abs. 5 EnWG Offshore-Umlage		0,037 Cent	Können Hochsee-Windkraftanlagen (Offshore-Anlagen) wegen fehlender Infrastruktur der Übertragungsnetze nicht betrieben werden, so werden Schadenersatzkosten umgelegt.
§18 der AbLaV Abschaltbare-Lasten-Umlage		0,011 Cent	Mit der Abschaltbare-Lasten-Verordnung werden die Übertragungsnetzbetreiber zur Ausschreibung abschaltbarer Lasten verpflichtet. Hieraus entstehen Umlagekosten.

Als Entgelte des Netzbetreibers fließen ein:

Netzentgelte pro verbrauchte kWh		5,720 Cent	Entgelte der Energienetzbetreiber für den Transport und die Verteilung der Energie sowie den damit verbundenen Dienstleistungen.
Grundpreis	48,00 €		Dient der Abdeckung der verbrauchsunabhängigen Kosten und setzt sich im Regelfall aus den Kosten für Leistungsvorhaltung und Abrechnung des Stromverbrauchs zusammen.
Messstellenbetrieb durch MSB	9,60 €		Der Messstellenbetrieb umfasst den Ein- und Ausbau sowie Betrieb und Wartung von Zählern. Diese Kosten werden vom Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber umgelegt.
Summe der genannten einfließenden Kostenbelastungen:	57,60 €	16,775 Cent	

Rechnerisch ergibt sich damit als Grundversorgeranteil für die vom Grundversorger erbrachten Leistungen (Beschaffung und Vertrieb einschließlich Marge):

am verbrauchsunabhängigen Grundpreis pro Jahr	27,40 €	
am Arbeitspreis pro verbrauchte Kilowattstunde		8,015 Cent

Noch ein Hinweis für Sie:

Unser Unternehmen ist in mehreren Kommunen als Grundversorger zuständig. Die oben ausgewiesene Konzessionsabgabe wird im Rahmen der Kalkulation des Allgemeinen Preises als Durchschnittswert der Konzessionsabgaben aller Gemeinden dargestellt und kann je nach Abnahmeverhältnis abweichen. Bei den Entgelten des Netzbetreibers (Netzentgelte pro verbrauchte kWh, Grundpreis und Messstellenbetrieb durch Messstellenbetreiber) wurde vom Standardfall mit Eintarifzählung ausgegangen. Die Entgelte für beschriebene Leistungen des Netzbetreibers können abweichen.